

Bayer. Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

Bayer. Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Änderungen der Beihilfebestimmungen in Bayern

Zum Schreiben vom 23.12.2002, 25 - P 1820 - 0199 - 55205/02

1. Selbstbehalte bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen im Krankenhaus

Der Bayerische Landtag hat am 12. Dezember 2002 mit dem Haushaltsgesetz 2003/2004 einen erhöhten Selbstbehalt für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen beschlossen. Er sollte bei der Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen (Chefarztbehandlung) 35 € und bei der Inanspruchnahme gesondert berechneter Unterkunft (Zwei-Bett-Zimmer) 25 € pro Aufenthaltstag betragen und in dieser Form am 01.07.2003 in Kraft treten.

Der von der Staatsregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und erziehungsgeldrechtlicher Vorschriften (LT-Drs. 14/12252) sieht unter Berücksichtigung der Beschlussempfehlungen der Ausschüsse des Bayerischen Landtags folgende Änderungen bei den Selbsthalten für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen vor, die - vorbehaltlich einer Verabschiedung durch den Bayerischen Landtag - am 1. Juli 2003 in Kraft treten werden:

- Die Erhöhung des Selbsthalts für Aufwendungen für gesondert berechnete Unterkunft (**Zweibett-Zimmer**) auf 25 € / Tag soll nicht in Kraft treten. Vielmehr soll der **Selbstbehalt** für gesondert berechnete Unterkunft **in der bislang geltenden Form beibehalten werden**, d.h. bei Unterbringung im Zweibett-Zimmer werden von den beihilfefähigen Aufwendungen des Patienten 14,50 € / Tag abgezogen. Um Härtefälle, insbesondere bei chronisch Kranken zu vermeiden, soll dieser Selbstbehalt höchstens für 30 Tage im Kalenderjahr zur Anwendung kommen.
Ist das Zweibett-Zimmer in einem Krankenhaus Standardleistung, kommt - wie bisher - der Selbstbehalt von 14,50 € / Tag nicht zum Tragen.
- Bei einer **Chefarztbehandlung** sollen ab 1. Juli 2003 von der Beihilfeleistung anstelle der im HG 2003/2004 vorgesehenen 35 € / Tag nur 25 € / Tag abgezogen werden.

Wer künftig eine Behandlung durch den Chefarzt wünscht, kann demzufolge zu entsprechenden Aufwendungen auch weiterhin Beihilfeleistungen erhalten, muss hierbei jedoch diesen zusätzlichen **Selbstbehalt tragen. Er gilt für Beamte, Ehegatten und mitversicherte Kinder** gleichermaßen. Auch **alle Versorgungsempfänger** werden erfasst. Mit der Einführung eines Selbsthaltes von 25 € / Tag für die Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen im Krankenhaus werden weder die Wahlleistungen abgeschafft, noch wird die Erstattungsfähigkeit von Wahlleistungen für einen Teil der Beihilfeberechtigten (Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter und ihre Angehörigen) generell ausgeschlossen. Diese Wege anderer Bundesländer will der Bayerische Landtag ausdrücklich nicht gehen.

Wer keine Wahlleistungen im Krankenhaus in Anspruch nimmt, wird auch künftig nicht zusätzlich belastet.

Der Selbstbehalt von 25 € pro Liegetag bei Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen kann durch eine Aufstockung bestehender Tarife für Krankenhaustagegeld abgesichert werden. Bereits heute verfügen viele Beihilfeberechtigte über einen solchen Versicherungsschutz (in der Regel circa 15 €/Tag zur Absicherung des Selbsthalts für das Zweibett-Zimmer). Unternehmen der privaten Krankenversicherung bieten solche Krankenhaustagegeldversicherungen an, die in Schritten von 5 € pro Liegetag abgeschlossen werden können. Um den Selbstbehalt voll auszugleichen, müsste eine solche Krankenhaustagegeldversicherung also um 25 € pro Liegetag erweitert werden. Ob und ggf. in welchem Umfang ein Krankenhaustagegeldtarif tatsächlich aufgestockt wird, ist Sache des Beihilfeberechtigten. **Für Kinder bestehen hierbei besonders günstige Tarife.**

Die in Bayern tätigen Unternehmen der privaten Krankenversicherung werden in den nächsten Wochen allen Beihilfeberechtigten ein Angebot für eine Anpassung des individuellen Versicherungsschutzes unterbreiten.

2. Arbeitnehmerbeihilfe

Die durch Art. 19 HG 2003/2004 zum 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Änderungen in der Beihilfe für Arbeitnehmer sollen rückwirkend zum 1. Januar vollständig zurückgenommen werden. **Vorbehaltlich einer Verabschiedung durch den Bayerischen Landtag** behalten danach alle Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2002 einen Beihilfeanspruch hatten, diesen Beihilfeanspruch auch ab 1. Januar 2003. **Arbeitnehmer, die erst nach dem 31. Dezember 2000 eingestellt wurden, erhalten aber auch weiterhin keine Beihilfeleistungen.**

Es ist davon auszugehen, dass das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher- und erziehungsgeldrechtlicher Vorschriften rechtzeitig zum 1. Juli 2003 in Kraft treten wird. Aktuelle Informationen werden ab Anfang Juli

- im Bayerischen Behördennetz (www.bybn.de/bfd/formular.htm) sowie
- im Internet(www.bayern.de/bezirksfinanzdirektionen/info.htm)

eingestellt. Mit einem Klick auf Mitteilungen kann das Infoblatt dann unter „Bezügestelle Beihilfe“ abgerufen werden.

Angesichts der Bedeutung der geplanten Änderungen wird empfohlen, die Bediensteten hierüber in geeigneter Weise zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Wilhelm Hüllmantel

Ministerialdirigent